



Wichtige Kundeninformation Neue gesetzliche Vorgabe für Messstellen

Aktivierung eines Computerprogramms zur automatischen Auslesung von Daten aus Ihrem Stromzähler

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 09.09.2008 wurde durch den Gesetzgeber festgelegt, dass gemäß §21b Abs. 3a Netzbetreiber und Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2010 beim Einbau von Messeinrichtungen in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 65) unterzogen werden, jeweils Messeinrichtungen für Gas und Strom so auszuprägen haben, dass diese dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe ist verpflichtend.

Bestandskunden können eine entsprechende Ausstattung vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber verlangen.

Die höherwertige Ausstattung der Messstelle ist entsprechend höher bepreist.

Was ändert sich für Sie:

Die Stadtwerke Saarbrücken AG wird zur Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Anforderungen speziell für Ihren Stromzähler ein Computerprogramm aktivieren und Ihnen zur Verfügung stellen, mittels dessen Sie als Stromkunde umfangreiche Informationen zu Ihrem Verbrauch erfassen und verarbeiten können. Das Programm ist speziell für Ihren Zähler konfiguriert und ist auch nur zusammen mit Ihrem Zähler funktional nutzbar. Sie können dieses Programm auf einen PC aufspielen und diesen mittels eines ebenfalls durch die Stadtwerke Saarbrücken zur Verfügung gestellten Anschlusskabels an den Zähler anschließen. Voraussetzung hierfür ist eine Ausstattung der Messstelle gemäß den aktuellen TAB-Ergänzungsvorgaben der Saarbrücker Stadtwerke. Eine genaue Beschreibung des Anschlusses sowie eine Bedienungsanleitung erhalten Sie natürlich von uns.

Da durch die gemäß Energiewirtschaftsgesetz vorgeschriebene Ausstattung der Messung Daten verarbeitet werden können, die personenbezogene Daten im Sinne von §3 BDSG darstellen, ist erforderlich, dass Sie vorab gegenüber den Stadtwerken Saarbrücken eine Einwilligungserklärung gemäß Bundesdatenschutzgesetz abgeben.

Sie können diese Einwilligung ablehnen. In diesem Fall erfolgt derzeit keine Aktivierung des Programms zu ihrer Messstelle gemäß der oben genannten Vorgabe des EnWG.